

APH Akademie gGmbH · Seewartenstraße 10 · 20459 Hamburg

## **Merkblatt zu den Modalitäten des Erstinterview-Praktikums, der Anmeldung zum Vorkolloquium (VK) und der Aufnahme von Behandlungen nach dem VK in den Ausbildungsgängen Einzelpsychotherapie TP/PA für Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen der APH, Fachgruppe KJP der APH**

### Grundsätzliches zur Ausbildung

Bei der APH gibt es im Fachbereich KJP vier Ausbildungsstränge:

1. KJP-TP
2. KJP-TP/PA „verklammert“ nach den Richtlinien der VaKJP und den Richtlinien des Landesprüfungsamtes (LPA) entsprechend dem Approbationsgesetz (PsychTH-APrV)
3. KJP-PA „AufsattlerInnen“, Fachkunde KJP/PA nach den Richtlinien der VaKJP nach erworbener Fachkunde KJP-TP
4. KJP Zusatzfachkunde nach PTG Richtlinien  
(Erwerb der Abrechnungsgenehmigung für KJP bei vorhandener Approbation)

### **Zur Supervision von Erstinterviews**

Jedes Erstinterview (EI) sollte innerhalb von drei Wochen supervidiert werden. Die Zahl der Termine mit den PatientInnen, den Eltern und der Supervisionen ist mit der jeweiligen SupervisorIn zu vereinbaren. Die Kosten der Supervision sind von den SupervisandInnen zu tragen.

Die Supervisionen sind im persönlichen Kontakt durchzuführen.

Von den Erstinterviews können bis zu fünf aus dem jeweiligen klinischen Arbeitskontext stammen, müssen allerdings von APH-SupervisorInnen supervidiert werden. Die Supervision wird durch eine Bescheinigungsunterschrift attestiert, nach den SV Terminen inklusive der Besprechung des obligatorischen EI-Berichts.

Die ersten fünf Berichte werden in freier Form, die nächsten fünf nach der Form des „Frankfurter Modells“ und die letzten in der Form eines Therapieantrags abgefasst.

Die Supervisionen der EI's sind bei mindestens drei verschiedenen SupervisorInnen zu besprechen.

Während des EI-Praktikums ist die Teilnahme an den EI-Seminaren bis zur Absolvierung des Vorkolloquiums (VK) verpflichtend. Eine die gesamte Ausbildung begleitende Lehrtherapie muss zeitgleich mit den Erstinterviews begonnen werden.

### **Anmeldung zum Vorkolloquium (VK)**

Im Rahmen der KJP-TP Aus- und Weiterbildung müssen 15 bescheinigte Erstinterviews (EI's) nachgewiesen werden. Nach 12 bescheinigten EI's kann eine Anmeldung zum VK vorgenommen werden, die drei fehlenden EI's müssen bis zum VK nachgereicht werden.

Im Rahmen der verklammerten Aus- und Weiterbildung TP/AP nach VaKJP Richtlinien müssen 20 EI's nachgewiesen werden. Hier ist es möglich, die Anmeldung zum VK nach 17 EI's vorzunehmen und fehlende EI's bis zum VK nachzuholen.

Nach dem erfolgreichen VK kann mit dem Behandlungspraktikum, d.h. den ambulanten Behandlungen unter SV begonnen werden.

Für die Anmeldung zum VK sind neben dem Nachweis der absolvierten EI's zwei positive Voten von SupervisorInnen erforderlich. Der Eignungsvermerk enthält nur die Aussage, ob eine Prüfungsteilnahme befürwortet wird oder nicht. Die persönliche Einschätzung der SupervisorInnen erfolgt in einem Gespräch mit der SupervisandIn.

Die LeiterInnen der EI-Seminare vergeben keinen Eignungsvermerk, ihre Einschätzung und Beurteilung fließt aber in die Besprechungen in den Supervisionskonferenzen ein, in der Ausbildungs- und Entwicklungsstand der Aus- und WeiterbildungsteilnehmerInnen regelhaft besprochen werden und in der letztlich auch mit über die Zulassung zum VK entschieden wird.

Zum VK muss bis zwei Wochen vor dessen Termin ein von der jeweiligen SupervisorIn geprüfter Bericht über das mit einer PatientIn durchgeführte Erstinterview an die PrüferInnen geschickt werden. Dieser Bericht wird in der Zwischenprüfung diskutiert. Die Struktur entspricht einem Antragsbericht nach Frankfurter Modell und sollte ca. fünf Seiten nicht überschreiten. Die Prüfung erfolgt anhand dieses Berichts in Form eines „kollegialen Fachgesprächs“.

Nach dem erfolgreichen VK kann mit dem Behandlungspraktikum, d.h. den ambulanten Behandlungen unter Supervision (SV) begonnen werden.

## **Vorkolloquium**

Die Zulassung zum Behandlungspraktikum wird in einer Prüfung von zwei SupervisorInnen beurteilt, die von der KJP-Fachgruppe bestimmt werden. Ist eine Aus- und WeiterbildungsteilnehmerIn der Prüfung nicht erfolgreich, wird dies ausführlich in der Nachbesprechung des VK erläutert. In einer innerhalb von zwei Wochen abgestimmten SupervisorInnen-Besprechung werden dann Auflagen bestimmt, die als Voraussetzung zur Wiederholung des VK's erfüllt werden müssen. Die Wiederholung des VK ist einmal möglich.

Auch für das zweite VK wird die Prüfungskommission von der Fachgruppe KJP bestimmt. Erneut muss den PrüferInnen bis zwei Wochen vor dem VK ein von der jeweiligen SupervisorIn geprüfter Bericht über das mit einer PatientIn durchgeführte Erstinterview geschickt werden. Die Struktur entspricht einem Antragsbericht nach Frankfurter Modell und sollte ca. fünf Seiten nicht überschreiten.

## **Behandlungspraktikum**

Nach der erfolgreichen Absolvierung des VK kann mit dem Behandlungspraktikum begonnen werden. Zunächst sollte mit nur bis zu vier Behandlungsfällen begonnen werden.

Alle Behandlungsfälle werden in einem Verhältnis von 4:1 supervidiert.

Im letzten Jahr der Ausbildung kann das Verhältnis auf ein Verhältnis von 6:1 reduziert werden, dies allerdings nur in Rücksprache und mit Einverständnis der SupervisorIn.

Während des Behandlungspraktikums ist die ständige Teilnahme am Behandlungspraktikum-Seminar verpflichtend.

©FG KJP APH 07.01.2025